

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 26.09.2024

Allgemeine Daten

Zuständigkeit LPD Kärnten, Polizeikommissariat Villach
ZVR-Zahl 1465002410

Vereinsdaten

Name OASE-Orientierung-Achtsamkeit-Stärke-Energie
Sitz Villach (Villach)
c/o
Zustellanschrift 9523 Landskron, Millstätter Straße 8a
Land Österreich
Entstehungsdatum 26.09.2024
statutenmäßige Vertretungsregelung Gem. § 13 der Statuten (Auszug):

Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Stellvertreter unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/Obfrau und des Stellvertreters, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und Stellvertreter. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den oben genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau dessen Stellvertreter/in.

Organschaftliche Vertreter

Obmann/Obfrau

Vertretungsbefugnis 01.07.2024 - 30.06.2029 (Funktionsperiode)
Familiename Kennel
Vorname Annemarie
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in

Vertretungsbefugnis 01.07.2024 - 30.06.2029 (Funktionsperiode)
Familiename Hornhofer
Vorname Cornelia
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).